

Finanzausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen  
Landtages  
- Der Vorsitzende -  
Herr Günther Neugebauer, MdL

Im Hause

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**   
**Umdruck 16/2571**

**Wolfgang Kubicki**  
Fraktionsvorsitzender

FDP-Fraktion im  
Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Landeshaus, 24171 Kiel  
Postfach 7121  
Telefon: 0431/9881481  
Telefax: 0431/9881496  
E-Mail: [wolfgang.kubicki@fdp-sh.de](mailto:wolfgang.kubicki@fdp-sh.de)  
Internet: [www.fdp-sh.de](http://www.fdp-sh.de)

**FDP**

Die Liberalen

01.11.2007

### **Forderungsverkäufe**

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

wie ich es heute in der 76. Sitzung des Finanzausschusses während der Beratung zu Tagesordnungspunkt 10/Umdruck 16/2369 Sparkasse Südholstein ankündigte, sende ich Ihnen anliegend den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes darüber, dass einem Betroffenen in einem Verfahren über Forderungsverkäufe Prozesskostenhilfe gewährt wird.

Ich bitte Sie, den Beschluss als Umdruck herauszugeben.

Mit freundlichen Grüßen





**5 W 44/07 und 5 W 57/07**  
18 O 426/07 Landgericht Kiel

Frist:	zdA	PK	Kerntrnsn.
	Dikt.		Prüf./Stell.
erledigt:	EINGANG:		Unterz./Rücks.
	24. Okt. 2007		Verf./Beschlag
			Erledig./Zatig.
Bemerkung:	Kopie	Mdt.	Rückspr./Anruf
	Original		Terminverordn.

## B e s c h l u s s

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED] als Inhaber der Firma [REDACTED]  
[REDACTED] Bad Bramstedt,

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Baum, Dr. Reiter und Kollegen,  
40597 Düsseldorf -

gegen

[REDACTED] GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]  
[REDACTED] Frankfurt am Main,

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Bongen, Renaud und Partner,  
60313 Frankfurt am Main -

hat der 5. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Hoepner, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Teschner und den Richter am Amtsgericht Dr. Diercks am 22.10.2007 beschlossen:

Auf die sofortigen Beschwerden des Antragstellers werden die Beschlüsse der 18. Zivilkammer des Landgerichts Kiel vom 25. Juli 2007 und vom 7. September 2007 teilweise geändert und wie folgt neu gefasst:

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwalt Dr. Reiter, Düsseldorf, für die



seien im Rahmen des Verkaufs eines Portfolios notleidender Kredite auf die Antragsgegnerin übertragen worden, die diese treuhänderisch für die LSF Irish Holdings V (Ireland) Limited, ein Unternehmen der Lone Star Funds, halte. Die Grundschulden waren bereits mit Verträgen vom 25.11.2006 an die Antragsgegnerin abgetreten worden. Die vollstreckbaren Ausfertigungen wurden auf diese umgeschrieben und dem Antragsteller zugestellt.

Die Antragsgegnerin betreibt die Zwangsvollstreckung in die Grundstücke.

Der Antragsteller beabsichtigt, Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO zu erheben. Er macht geltend, die Abtretungsverträge seien nicht wirksam zustande gekommen und die Forderungen mangels Wirksamkeit der Kündigung der Sparkasse Südholstein nicht fällig. Seine Vermögensaufstellung und die Angabe seiner Vermögensverhältnisse vor Darlehensabschluss seien jeweils zutreffend gewesen, die Darlehensrückführung nicht gefährdet. Die Abtretung der Sicherheiten an die Antragsgegnerin sei nicht wirksam, weil sie gegen § 134 BGB iVm § 203 StGB, dem Bankgeheimnis und Vorschriften des BDSG verstoße. Darüber hinaus ergäben sich aus den vertraglichen Regelungen Abtretungsverbote iSd § 399 BGB. Schließlich verstoße die Abtretung von Forderungen und Sicherheiten an die Antragsgegnerin gegen § 242 BGB, weil Vergleichsverhandlungen zwischen der Sparkasse und dem Antragsteller im Moment der Abtretung geschweht hätten, die Person des Zessionars für ihn unzumutbar sei, und die Sparkasse einen Vollstreckungsverzicht erklärt hätte.

Der Antragsteller beantragt Prozesskostenhilfe für folgende Anträge:

(Schriftsatz vom 12.6.2007)

1. die Zwangsvollstreckung aus den vollstreckbaren Urkunden Nr. 455 UR für 1996 des Notars [REDACTED] mit dem Amtssitz in Kellinghusen und Nr. 131 UR für 1997 des

Notars [REDACTED] mit dem Amtssitz in Kellinghusen wird für unzulässig erklärt.

2. Die Beklagte wird verurteilt, die ihr erteilte vollstreckbare Ausfertigung der genannten Urkunden an den Kläger herauszugeben.
3. Gemäß § 770 ZPO wird angeordnet, die Vollstreckung aus den vollstreckbaren Urkunden Nr. 455 UR für 1996 des Notars [REDACTED] mit dem Amtssitz in Kellinghusen und Nr. 131 UR für 1997 des Notars [REDACTED] mit dem Amtssitz in Kellinghusen anhängig beim Amtsgericht Neumünster zu den Geschäftszeichen 82 K 73/07 und 82 K 74/07, bis zur Rechtskraft dieses Urteils einstweilen einzustellen.
4. Hilfsweise wird beantragt, das Urteil ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.
5. Im Wege der einstweiligen Verfügung (auch ohne vorherige Bewilligung von Prozesskostenhilfe) zu beschließen, die Zwangsvollstreckung aus den vollstreckbaren Urkunden Nr. 455 UR für 1996 des Notars [REDACTED] mit dem Amtssitz in Kellinghusen und Nr. 131 UR für 1997 des Notars [REDACTED] mit dem Amtssitz in Kellinghusen, anhängig beim Amtsgericht Neumünster zu den Geschäftszeichen 82 K 73/07 und 82 K 74/07, bis zum Erlass des Urteils in dieser Sache einstweilen einzustellen.

(Schriftsatz vom 6.8.2007)

6. Die Antragsgegnerin bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren zu verpflichten, es zu unterlassen, die von dem Antragsteller an die Sparkasse Südholstein zur Sicherung der Darlehen-Nr. 611141750, 611156995, 641435708, 652055222, 652098487, 652106366, 652180442, 652180450 und 652250580 abgetretene Kapitallebensversicherung Provinzial Nord Lebensversicherungs AG Nr. 02780734 zu kündigen und den Rückkaufwert mit den Forderungen aus den vorstehend genannten Darlehen zu verrechnen.
  
7. Die Beschlüsse des Amtsgerichts Neumünster betreffend A.: 83 L 39/07 über Anordnung der Zwangsverwaltung und Beschlagnahme des Grundstücks Grundbuch von Bad Bramstedt Bl. 4777 ff. Nr. 1 vom 4.7.2007 und Az.: 83 L 40/07 über Anordnung der Zwangsverwaltung und Beschlagnahme des Grundstücks Grundbuch von Bad Bramstedt Bl. 4639 lfd. Nr. 1 vom 25.7.2007 bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache aufzuheben.

Die Antragsgegnerin ist dem Prozesskostenhilfebegehren entgegengetreten und hat ausgeführt, die beabsichtigte Klage habe keine Aussicht auf Erfolg.

Das Landgericht hat – zu dem Az. 18 O 420/07 – den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (s. oben Antrag zu 5.) mit Beschluss vom 17.07.2007 zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Antragstellers hat der Senat mit Beschluss vom 28.9.2007 als unzulässig verworfen ( 5 W 42/07).

Mit Beschluss vom 25.7.2007 (ergänzt durch den Nichtabhilfebeschluss vom 7.9.2007) hat das Landgericht im vorliegenden Verfahren den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (aus dem Schriftsatz vom 12.6.2007) zurückgewiesen. Hinreichende Erfolgsaussichten bestünden nicht, weil die Abtretung der Sicherungsrechte durch die Sparkasse Südholstein nicht gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen würde. Die Frage, ob der Verkauf von

Darlehensforderungen durch Sparkassen gegen § 203 StGB verstoßen könnte, sei zwar revisionsrechtlich nicht geklärt, aber weder umstritten noch schwierig. Die etwa bestehende Einrede des fehlenden Sicherungsfalles und einen etwa mit der Sparkasse vereinbarten Abtretungsausschluss müsse die Antragsgegnerin sich mangels Bösgläubigkeit nicht entgegenhalten lassen.

Mit Beschluss vom 7.9.2007 hat das Landgericht auch den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wegen der nachträglich angekündigten Anträge zu 6. und 7. zurückgewiesen und auf die Begründung der Beschlüsse betreffend die begehrte Prozesskostenhilfe für die Anträge zu 1. bis 5. Bezug genommen.

Hiergegen richten sich die rechtzeitig eingereichten sofortigen Beschwerden des Antragstellers vom 6.8.2007 und 17.09.2007, mit denen er unter Wiederholung und Vertiefung seiner erstinstanzlichen Argumentation beantragt,

unter Aufhebung der entgegenstehenden Entscheidungen des Landgerichts

(Az. des Senats 5 W 44/07)

dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß Ziffer 1. bis 5. der Antragschrift vom 12.6.2007 statt zu geben

sowie sinngemäß (Az. des Senats 5 W 57/07)

dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die erstmals mit Schriftsatz vom 6.8.2007 angekündigten Anträge zu 6. und 7. zu bewilligen.

Der Antragsgegner beantragt,

die sofortige Beschwerde zurückzuweisen

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens im Beschwerdeverfahren wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

## II.

Die zulässigen sofortigen Beschwerden haben überwiegend Erfolg. Hinreichende Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung iSd des § 114 ZPO können hinsichtlich der angekündigten Anträge zu 1. bis 3. und 6. nicht verneint werden.

Die Vollstreckungsgegenklage – einschließlich des Antrags aus § 770 ZPO und des Antrags zu 6. – hätte nämlich jedenfalls dann Erfolg, wenn die Abtretung der Darlehensforderungen der Sparkasse Südholstein gegen den Antragsteller einschließlich der Sicherungsrechte an die Antragsgegnerin wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot iSd § 134 BGB – insbesondere gegen § 203 StGB – unwirksam sein würde.

Der Senat hat allerdings mit Urteil vom 18.10.2007 zu dem Az. 5 U 19/07 ausgeführt, dass die Abtretung von Darlehensforderungen einer Sparkasse an ein ausländisches Kreditinstitut im Hinblick auf Art. 56 Abs. 1 EGV selbst dann – unabhängig von der Frage, ob die Forderung notleidend ist – wirksam wäre, wenn ein Verstoß gegen § 203 Abs. 2 Ziffer 1 StGB unterstellt wird. Diese Norm regelt den freien Kapitalmarktverkehr innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und verbietet alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern im Rahmen der Bestimmungen dieses Kapitels des EGV. Der Senat hat weiter ausgeführt, dass die Abtretung von Darlehensforderungen durch eine Sparkasse an ein privatrechtliches Kreditinstitut nicht zur Nichtigkeit nach § 134 BGB führt und 203 Absatz 2 StGB verfassungskonform zur Vermeidung einer Verletzung des Willkürverbotes dahin auszulegen ist, dass die Übertragung von Darlehensforderungen durch eine Sparkasse an ein privatrechtliches Kreditinstitut nicht „unbefugt“ erfolgt. Der Senat hat jedoch in jenem Urteil die Revision nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ZPO zugelassen, da die Frage, ob Sparkassenvorstände und Angestellte von Sparkassen bei der Abtretung von

Darlehensforderungen gegen § 203 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 StGB verstoßen und dies die Unwirksamkeit der Abtretung nach § 134 BGB zur Folge hat, von grundsätzlicher Bedeutung ist und zur Fortbildung des Rechts eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfordert.

Im Lichte von Art. 3 Abs. 1 GG und des Rechtsstaatsprinzips darf aber bei schwierigen, ungeklärten Rechtsfragen – solche liegen hier ausweislich der Erwägungen des Senats in dem genannten Urteil vor – Prozesskostenhilfe nicht verweigert werden. Das gilt insbesondere, wenn wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache bei Entscheidung in einem Berufungsverfahren die Revision zugelassen werden müsste (Zöller/Philippi, ZPO, 26. A. 2007, § 114 Rn. 21 mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen). Deshalb kann im vorliegenden Fall – angesichts der Revisionszulassung in dem genannten Urteil des Senats – Prozesskostenhilfe für die beabsichtigte Vollstreckungsgegenklage, den ergänzenden Antrag aus § 770 ZPO und den ergänzenden Antrag zu Ziff. 6 wegen der drohenden Verwertung einer weiter abgetretenen Sicherheit (nämlich einer Kapitallebensversicherung, insoweit geht es nicht um einen Antrag nach § 769 ZPO) nicht verweigert werden.

Für den beabsichtigten hilfswisen Vollstreckungsschutzantrag zu 4. kann keine Prozesskostenhilfe bewilligt werden, weil dieser Antrag keine besonderen Gebühren auslöst und deshalb kein Bedürfnis für Prozesskostenhilfe besteht.

Soweit sich die sofortige Beschwerde ausweislich des Antrags in der Beschwerdeschrift vom 6.8.2007 auch auf den angekündigten Antrag zu 5. bezieht ist über diesen Antrag in der Sache bereits abschließend negativ durch das Landgericht mit Beschluss vom 17.7.2007 zu dem Az. 18 O 420/07 entschieden und die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde vom Senat mit Beschluss vom 28.9.2007 zu dem Az. 5 W 42/07 als unzulässig verworfen worden, so dass auch Prozesskostenhilfe schon mangels hinreichender Erfolgsaussichten nicht - nachträglich - bewilligt werden kann.

Der angekündigte Antrag zu Ziff. 7. stellt ein Annex zu dem Antrag zu 5. dar, der in der Sache ein Antrag nach § 769 ZPO ist. Prozesskostenhilfe kann

schon deshalb nicht bewilligt werden, weil ein Antrag nach § 769 ZPO weder Gerichtsgebühren noch Anwaltsgebühren auslöst (vgl. Zöller/Herget, aaO, § 769 Rn. 14) und deshalb kein Bedarf für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe besteht.

Hoepner

Dr. Teschner

Dr. Diercks



Ausgefertigt:

Schleswig, den 23. Oktober 2007

Siemonsen, Justizamtsinspektor

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Oberlandesgerichts